

SYMPHONISCHES SALONORCHESTER INGOLSTADT



SATZUNG DES SYMPHONISCHEN SALONORCHESTERS INGOLSTADT E.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Symphonisches Salonorchester Ingolstadt e.V.“

Er hat seinen Sitz in Ingolstadt und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege der Salon- und Tanzmusik um die Jahrhundertwende. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich das Orchester für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Darüber hinaus dient der Verein der Förderung und Schulung junger Orchestermusiker und Gesangstalente, der Bereicherung und Belebung des kulturellen Lebens und der Zusammenarbeit junger Ensembles über die regionalen Grenzen hinaus.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können aktive und fördernde Mitglieder angehören.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, sich finanziell für die Zwecke des Vereins einzusetzen.

Die Annahme als förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.

Aktives Mitglied kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins zu unterstützen bereit ist und sich im Rahmen einer Aufnahmeprüfung als geeignet erwiesen hat.

Die Annahme als aktives Mitglied ist mündlich bei dem Orchesterleiter zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Aktive und fördernde Mitglieder werden in die Mitgliederliste eingetragen.

Der Verein kann natürlichen Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Aufnahmeprüfung

Die Aufnahmeprüfung dient dem Nachweis der instrumentalen oder gesanglichen Eignung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austrittserklärung des Mitglieds, welche dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.
- b) durch Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen durch deren Erlöschen
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund durch den Vorstand.
- d) wer länger als ein Jahr pausiert. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen.

§ 7 Einnahmen des Vereins

Es sind Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren zu leisten. Die Einnahmen des Vereins bestehen auch aus Förderungsbeiträgen, Zuschüssen und Spenden.

§ 8 Die Organe des Vereins

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand (§ 26 BGB)

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1) dem/der Vorsitzenden
 - 2) dem Schatzmeister
 - 3) dem/der Schriftführer/in und Mitgliederwart
 - 4) dem Orchesterleiter
 - 5) dem PR-Manager

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

2. Eine Aufgabenverteilung kann eine Geschäftsordnung regeln.

Der Vorstand (nach § 26 BGB, 1., 2., 3.,) wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um einen Nachfolger zu wählen.

Der Orchesterleiter kann auf Antrag eines stimmberechtigten aktiven Mitglieds mit einer Mehrheit von 3/4 aller aktiven stimm-

berechtigten Mitglieder abgewählt werden. Mit der Abwahl des Orchesterleiters muss sich das Orchester mit absoluter Mehrheit aller aktiven stimmberechtigten Mitglieder auf einen Übergangsdirektoren einigen.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mündlich oder schriftlich in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied mündlich einberufen werden können.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Der Vorstand ist nur bei vollständiger Anwesenheit beschlussfähig.

4. Die Auswahl der musikalischen Stücke sowie die Programmgestaltung für Konzerte und sonstige Auftritte führen der Orchesterleiter und der Vorstand (nach § 26 BGB) im gegenseitigen Einvernehmen durch.

Dieser Grundsatz gilt auch bei der Anschaffung neuen Notenmaterials.

Der Orchesterleiter hat im Falle seines Ausscheidens einen befähigten Nachfolger vorzuschlagen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) besteht aus den Vereinsmitgliedern.

2. Die MV wird vom Vorstand mindestens einmal zu Beginn des Geschäftsjahres per Textform mit 14-tägiger Frist einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Eine außerordentliche MV wird in gleicher Weise einberufen, wenn 1/3 aller Mitglieder es beim Vorstand unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt.

4. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

5. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift von einem Mitglied des Vorstandes aufzunehmen und von zwei Vorständen zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis und die Zahl der erschienen Mitglieder festgehalten werden.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

6. Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über Satzung und Geschäftsordnung und deren Änderungen sowie über die Auflösung des Vereins
- c) Entgegennahme von Rechenschafts- und Kassenberichten des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes
- d) Entscheidung über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr
- e) Entscheidung über die Mindestförderungssumme von Fördermitgliedern.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird durch die MV beschlossen. Sie bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen dem Kulturrat der Stadt Ingolstadt zu übertragen, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Organe des Vereins und Inhaber von Auftragsämtern können eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe richtet sich nach § 3 Nr. 26 a EStG.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – nicht über den Höchstbetrag nach § 1.Nr. 26 a EstG – ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
7. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 13 Geschäftsordnung

Näheres zur Satzung regelt eine Geschäftsordnung.

Die Satzung wurde errichtet am 1.1.2000

Die Satzung wurde geändert am 11.4.2010

Die Satzung wurde geändert am 3.8.2014